Beitragsordnung des Slotfreunde Berlin e.V.

§1 Grundsatz

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§3 Mitgliedsbeiträge

1) Die Beiträge sind Jahresbeiträge, die zu 12 gleichen Teilen monatlich zum 1. des Monats zu entrichten sind. Die Beitragshöhe gliedert sich nach folgenden Beitragsklassen:

Beitrags- klasse	Mitgliedsart	Jahresbeitrag (Monatsbeitrag)
1	Gründungsmitglied	Euro 480,- (Euro 40,-)
2	Vollmitglied	Euro 480,- (Euro 40,-)
3	Fördermitglied – volljährige Personen	Euro 420,- (Euro 35,-)
4	Fördermitglied – minderjährige Personen	Euro 240,- (Euro 20,-)
5	Außerordentliches Mitglied	Euro 1.080 (Euro 90,-)
6	Ehrenmitglied	Euro 0,- (Euro 0,-)

- 2) Außerordentliches Mitglied können juristische Personen, Körperschaften, Personengesellschaften, Behörden etc. werden. Der Mitgliedsbeitrag berechtigt bis zu zwei im Aufnahmeantrag namentlich zu nennende Personen, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

§4 Aufnahmebeitrag

- 1) Der Aufnahmebeitrag beträgt einen Monatsbeitrag.
- 2) Zusätzlich ist jedes Vollmitglied zur Einlage eines einmaligen Darlehns i.H.v. min. 500,00 Euro verpflichtet. Näheres hierzu regelt der entsprechende Darlehnsvertrag.
- 3) Die Beiträge werden fällig bei Aufnahme des Mitgliedes.

§5 Zahlungsform

- 1) Der Aufnahmebeitrag und die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Erteilung einer Ermächtigung zum Einzug der fälligen Beiträge im Lastschriftverfahren ist Voraussetzung zur Aufnahme. Etwaige Änderungen der Bankverbindung hat das Mitglied dem Verein rechtzeitig mitzuteilen und diesem eine gültige Einzugsermächtigung zu erteilen. Kann der Einzug der fälligen Beiträge im Lastschriftverfahren durch einen nicht vom Verein zu verantwortenden Umstand nicht erfolgen, werden dem Mitglied hierfür die entstandenen Kosten weiter berechnet.
- 2) Im Ausnahmefall kann der Mitgliedsbeitrag in bar beim Vorstand beglichen werden. Je Barzahlung fällt eine Bearbeitungspauschale i.H.v. Euro 15,00 an.

§6 Beitragsrückstand

- 1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr zur Deckung des Aufwandes je Mahnung 3 Euro.
- 2) Im Falle eines Zahlungsrückstands erlischt die Berechtigung der Nutzung der Einrichtungen des Vereins und die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins.
- 3) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
- 4) Mahnungen werden in Schriftform versandt.

§7 Gebühren

Neben den Aufnahme- und Mitgliedsbeiträgen erhebt der Verein folgende Gebühren:

Startgebühr bei vereinsinternen Rennserien für Vereinsmitglieder	Euro 0,-
Startgebühr bei vereinsinternen Rennserien für Nichtmitglieder (Gäste)	Euro 10,-
Startgebühr bei externen Rennserien und Sonderveranstaltungen für Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder (Gäste)	Laut Ausschreibung
Tageskarte für Nichtmitglieder (Gäste)	Euro 10,-
Ermäßigte Tageskarte Nichtmitglieder (Gäste)	Euro 5,-

Kinder unter 16 Jahren von Mitgliedern dürfen die Einrichtungen des Vereins in Begleitung des Mitglieds, je nach Verfügbarkeit, kostenfrei nutzen.

Der Zutritt zu den Räumlichkeiten ist zu den vom Verein festgesetzten Öffnungszeiten möglich.

§8 Umlagen

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§9 Vereinskonto

Berliner Sparkasse BLZ: 100 500 00

Konto: wird später bekannt gegeben Inhaber: Slotfreunde Berlin e.V.

§10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 05.06.2014 in Kraft.

Berlin, den 04.06.2014